

# RICKENBACH & NOLL

RECHTSANWÄLTE



RICKENBACH & NOLL, POSTFACH 300364, 41199 MÖNCHENGLADBACH

An die  
Prüfungsstelle der Ärzte und  
Krankenkassen Nordrhein  
Tersteegenstr. 3

40474 Düsseldorf

Ihr AZ: 2882420/WP 276/HM -Dr.med. Mustermann - Antrag  
auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungstätigkeit  
gem. § 14 der Prüfvereinbarung betr. Honorarabrechnung  
Quartal 1/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bestellen wir uns hierdurch  
nunmehr auch für das 2. Quartal 2008 zu Rechtsvertretern  
der Frau Dr. med. Mustermann.

Unsere Vollmacht befindet sich in der dortigen Akte zum  
Prüfantrag für das 1. Quartal 2008.

Wir erheben Einwendungen gegen die Prüfung der Wirt-  
schaftlichkeit, da die Voraussetzungen nicht vorliegen. Es  
liegt keine Abweichung gegenüber der richtigen Vergleichs-  
gruppe vor. Vielmehr ist die richtige Vergleichsgruppe gar  
nicht gebildet worden und dies führt natürlich dann zu diesen  
etwas eigenartigen Zahlen:

## I. statistische Vergleichsprüfung

Die Abweichung erfolgt im Wesentlichen im Rahmen der  
arztübergreifenden spezifischen Leistungen, insbesondere  
der Leistungen der Ziffern 30790 und 30791. Es handelt sich

**ADOLF RICKENBACH** (bis 2004)  
STEUERBERATER

**PETER NOLL**  
RECHTSANWALT

**FRANK ROSE**  
RECHTSANWALT

**BIRGITT NOLL**  
RECHTSANWÄLTIN

**EGON KRIEGER**  
RECHTSANWALT  
GSCHF. DER KREISHANDWERKERSCHAFT A.D.

**REGINA STECHERN**  
RECHTSANWÄLTIN  
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

KOOPERATIONSPARTNER IM HAUSE :  
**RICKENBACH & PARTNER**  
WIRTSCHAFTSPÜFER UND STEUERBERATER

BELLER STR. 60  
**41199 MÖNCHENGLADBACH**  
TELEFON 02166/256577  
TELEFAX 02166/120355  
E-MAIL : INFO@RICKENBACH-NOLL.DE

SEKRETARIAT RA ROSE :  
02161 40257141

WWW.RICKENBACH-NOLL.DE

GERICHTSFACH LG 516

**UNSER ZEICHEN :**  
**R08251**

**DATUM :**  
20.09.08  
*RO/me*

hier um die Abrechnung von Leistungen der Akupunktur.

Unsere Mandantin erhielt von der kassenärztlichen Vereinigung am 22.01.2007 formell die Genehmigung, diese Leistungen abrechnen zu dürfen. Kopie des Bescheides fügen wir in der Anlage bei. Wir gehen davon aus, dass die Qualitätsvereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten gem. § 135 Abs. 2 SGB V dort vorliegt. Hier wird ausdrücklich die Abrechnung außerhalb des Budgets zugesagt. Durch die jetzt vorgesehene Art der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird die Budgetierung durch die Hintertür dann doch wieder vorgenommen und die vollmundige Behauptung „Akupunktur wird Kassenleistung“ ad absurdum geführt.

Die Leistungen, in welchen unsere Mandantin also nach der dortigen Auffassung wesentlich über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe liegt, dürfen nur von wenigen Ärzten auf der Basis der Weiterbildungsordnung erbracht werden.

Die von Ihnen erteilte Genehmigung zur Abrechnung dieser Leistungen setzt als erstes eine Facharztzulassung voraus, wobei diese nicht an eine bestimmte Arztgruppe gebunden ist.

Ferner muss das B-Diplom zur Akupunktur erworben worden sein. Dieses setzt 350 Stunden Ausbildung nebst Abschlussprüfung bei einem zugelassenen Ausbilder voraus. Weitere Voraussetzungen dieser Zusatzbezeichnung und damit der Abrechnung der Akupunkturleistungen sind 25 Stunden jährliche Fortbildung zum Erhalt des B-Diploms (seit 2007 4 Fallkonferenzen mit ungefähr gleicher zeitlicher Beanspruchung), 80 Stunden Ausbildung in psychosomatischer Grundversorgung, 80 Stunden Ausbildung in Schmerztherapie und eine umfangreiche Prüfung vor der Ärztekammer.

Die Zusatzbezeichnung Akupunktur, die Voraussetzung für die Abrechnung dieser Ziffern ist, ist also von anderen Zusatzbezeichnungen wesentlich zu unterscheiden, da der Aufwand letztlich fast einer Facharztausbildung gleich kommt.

Abgerechnet werden dürfen nach diesen Ziffern nur Beschwerdebilder der LWS oder des Knies mit Beschwerden, die seit mindestens 6 Monaten vorliegen. Die Praxis hat bestimmte räumliche Voraussetzungen zu erfüllen (isolierte Räume für jeden Patienten). Ferner ist für jeden Patienten eine Eingangsdokumentation, eine Verlaufsdokumentation und eine Abschlussdokumentation mit jeweils aufwendigen Fragebögen vorgesehen.

Dies führt dazu, dass die Vergleichsgruppe aller Allgemeinmediziner hinsichtlich dieser Ziffern nicht zulässig ist. Vielmehr ist eine Vergleichsgruppe zu bilden aus nur den Ärzten, die diese Zusatzbezeichnung führen dürfen, diese allerdings auch aus anderen Facharztgruppen.

Für das hier in Rede stehende Quartal liegt uns die Frequenztafel der anderen Facharztgruppen, insbesondere der Orthopäden nicht vor. Wir bitten um Zuleitung.

Für das hier in Rede stehende Quartal können wir zur Zeit nur anhand der unserer Mandantin zugesandten Frequenztafel vorgehen. Offensichtlich dürfen im Rahmen der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nur 384 Ärzte für Allgemeinmedizin diese Leistungen erbringen. Angehörige der Arztgruppe, mit welcher verglichen wurde, sind indes 2948 Ärzte (1. Quartal), von welchen also 2564 Ärzte sogenannte „Nullabrechner“ sind, Ärzte also, die diese Ziffern einerseits nicht abrechnen, andererseits auch *gar nicht abrechnen dürfen*, da die Voraussetzungen, die wir vorstehend aufgeführt haben, bei diesen Ärzten nicht gegeben sind.

Hieraus folgt zwingend, dass eine Vergleichsgruppe zu bilden ist, die nur aus den Ärzten besteht, die diese Ziffern überhaupt abrechnen dürfen. Dies führt dann zu ganz anderen Ergebnissen.

Gehen wir für das vorliegende Quartal davon aus, dass 384 Ärzte diese Ziffer abgerechnet haben, die Häufigkeit der Vergleichsgruppe auf 100 Fällen allerdings auf einem Vergleich mit 2948 Ärzten beruht.

Wären richtigerweise nur diese 384 Ärzte zu der Vergleichsgruppe hinzugezogen worden, hätte sich rein mathematisch eine Häufigkeit in der Vergleichsgruppe von 14,5 Abrechnungen auf 100 Fälle ergeben bei der Ziffer 30790. Die Ziffer 30790 ist insoweit sehr aussagefähig, da diese Ziffer pro Akupunkturpatient nur einmal abgerechnet werden darf. Es ist also so, dass die Vergleichsgruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Zusatzbezeichnung Akupunktur von 100 Fällen 14,5 Fälle im Rahmen dieser Ziffer aufzuweisen hat. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass das 2. Quartal immer noch nicht aussagefähig ist, da noch eine Übergangsregelung existiert, wonach auch Ärzte, die die Prüfung bei der Ärztekammer nicht abgelegt haben, indes das B-Diplom besitzen, hier noch diese Ziffern abrechnen dürfen. Ab dem laufenden Quartal ist dies anders.

**Richtig ist bei der Ziffer 30790 nach dem Vorgesagten eine Häufigkeit in der Vergleichsgruppe von 14,5 und nicht von 1,89. Dann liegt unsere Mandantin bei der Häufigkeit von 17,21 im absolut zulässigen Rahmen (118,69 %). Dies rechtfertigt keine Wirtschaftlichkeitsprüfung.**

Vergleichbares gilt hinsichtlich der Ziffer 30791, die ebenfalls hochzurechnen ist lediglich auf die Anzahl der Leistungserbringer. Auch dies führt dazu, dass sich die Abrechnung noch im Rahmen der statistisch zulässigen und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht rechtfertigenden Quote bewegt. Aus diesem Grunde ist die Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht gerechtfertigt. Wir bitten um Zusendung der Frequenztafel, insbesondere der Orthopäden, damit wir die exakten

Zahlen der richtigen Vergleichsgruppe ermitteln können. Es handelt sich hier um Krankheitsbilder, die wahrscheinlich auch gehäuft von Orthopäden mit Akupunktur behandelt werden, so dass auch diese Arztgruppe für die Vergleichsgruppe relevant ist allerdings auch wiederum natürlich nur die Orthopäden, die über die Zusatzbezeichnung und damit die Abrechnungsberechtigung verfügen.. Dies hatten wir vorstehend ja erläutert.

## **II. Individualprüfung**

Für den Fall, dass die Prüfungsstelle dennoch der Auffassung ist, die richtige Vergleichsgruppe ermittelt zu haben, überreichen wir in der Anlage Liste der in diesem Quartal behandelten Patienten. Hinsichtlich aller Patienten ist zwingend eine Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdokumentation vorgesehen und durchgeführt worden. Ein Muster der für jeden Patienten vorliegenden Dokumentationsvordrucke fügen wir bei.

**Für den Fall, dass eine Wirtschaftlichkeitsprüfung eingeleitet werden soll, treten wir den Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsmethode an durch Vorlage sämtlicher Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdokumentationen hinsichtlich aller Patienten.** Dies waren in dem hier in Rede stehenden Quartal, legt man die Ziffer 30790 zugrunde, 101 Patienten, also eine überschaubare Zahl von Einzelfällen, die auch der dortige Prüfungsausschuss unseres Erachtens mit entsprechenden Erläuterungen problemlos prüfen kann.

Für alle zukünftigen Quartale werden wir diese Berichte für Sie bis auf Weiteres unaufgefordert kopieren lassen und Ihnen vorlegen, damit Sie im Rahmen der Prüfungen sofort auch eine Einzelfallprüfung vornehmen können. Gerade diese Dokumentationspflichten, die Voraussetzungen für die Abrechnung dieser Ziffern sind, erleichtern es dem Arzt ja, die Wirtschaftlichkeit in jedem Einzelfall nachzuweisen. Dafür, dass jede einzelne dieser Behandlungen wirtschaftlich war, werden wir in einem Streitfalle spätestens vor dem Sozialgericht Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens antreten. Der Einzelfallbeweis wird sich daher gerade bei diesen Ziffern problemlos erbringen lassen.

Eine statistische Vergleichsprüfung mit einer Kürzung, wie dies im Rahmen des 1. Quartals noch angekündigt wurde, ist also in keinsten Weise gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Rose  
Rechtsanwalt